Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 3 (1896)

Heft: 10

Artikel: Das Recht auf die Schule

Autor: Hildebrand, J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-530277

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Recht auf die Schule.

(von Dr. J. Sildebrand in Laufanne.)

In Borliegendem wollen wir versuchen, die christlichen Grundsate, die in Bezug auf das Verhältnis von Kirche und Staat zur Schule zu gelten haben, recht einfach und nüchtern darzulegen. Sollten unsere Säte scharf und kühn klingen, unsere Resultate zu ideal und nicht real genug erscheinen, so möge man bedenken, daß es in unserer begriffsewirren oder oberflächlich realistischen Zeit Pflicht und Bedürfnis ist, die begriffsklaren und tiefidealen christlichen Grundlagen zu verkünden, so paradox ihr Klang auch sein mag. Freilich erhält dadurch der Kampf gegen die Kirche seinen rechten Stempel in die Stirne gebrannt, der Widerstand der Brant Christi aber sublimiert sich zum Marthrium bräutslicher Treue gegen Gott und mütterlicher Liebe gegen die Menschheit.

Wer hat ein Recht auf die Schule? Der Mutter gehört das Kind, das ist natürliches Gesetz. Wer ist aber die Mutter der Schule? Die Kirche.

Eine Bolksschule kannte das Heidentum nicht. Die Söhne der Reichen und Großen hatten ihre Privaterzieher. Und wenn wir 500 vor Christus Schulen in Griechenland und 300 vor Christus Knabenschulen in römischen Städten antreffen, so ist wohl zu merken, daß nur reicher Leute Kinder es sind, die sie besuchen. Da nahm der göttliche Heiland, der vom ewigen Vater gesandte Erzieher der Menscheit, die Kinder auf den Schoß und sprach: "Lasset die Kleinen zu mir kommen und wehretes ihnen nicht." Das war die Geburtsstunde unserer Volkssichule. Die Kirche sah in diesen Worten des göttlichen Meisters die Aufforderung und Mission, die Kinder zu führen und zu leiten, sie zu unterweisen in der Wahrheit, mit einem Worte, für deren Erziehung zu sorgen. Daher die Mahnung des Apostels an die Ephesier: "Ihr Väter! erziehet eure Kinder in der Lehre und Zucht des Herrn," und an die Colosser: "Erbittert eure Kinder nicht, damit sie nicht mutlos werden."

Was die Apostel gelehrt, führten die Kirchenväter weiter, vorab ein hl. Chrysostomus und hieronymus. Man gründete die Katechetenschulen, und was waren sie im Grunde anders, als was unsere heutigen Lehrersseminarien? Eine solche entstand schon 180 nach Chr. in Alexandrien durch Pantäus. Dergleichen errichtete Martin von Tours (i. J. 400), Antistides in Athen, Justinus der Marthrer in Rom, Bonisazius zu Mainz und Fulda. Daß auch für geeignete Lehrbücher gesorgt war, dafür spricht das Büchlein des hl. Augustin: "de evangelizandis rudibus", geschrieben für den Diacon Deogratias, welcher Stistsscholaster in

Carthago war. Mit dem Entstehen der Klöfter nahmen auch die Rloft er fculen ihren Unfang. Rennen wir die Ungahl der Rlöfter, fo kennen wir so ziemlich das Net ber Schulen, welches die Rirche damals über die christlichen Bölker ausgespannt hatte. Und wollte ba und bort der Gifer erkalten, fo schärften gablreiche Rongilien und Synoden mit Vorschriften und Verordnungen den Priestern von neuem die ftrenge Pflicht des Volksunterrichtes ein. Rarl der Große ordnete bekanntlich die Ginführung der Pfarrichulen an, fo daß wir von jener Zeit an wohl ebenso viele Schulen als canonisch errichtete Pfarreien haben. Diebei ift aber mohl zu bemerken, daß nicht etwa der Raifer felbst die Schulen errichtet hat, fondern der Rirche befohlen hat, fie zu gründen. So gehen die Anordnungen durch die Jahrhunderte fort, so daß wir bald auch in den kleinsten Dörfern Schulen finden. Ja man fah fich fogar genötigt, gegen die Winkelichulen auftreten zu muffen. Warum? Weil diese sich anmaßten, von der Rirche unabhängig gu fein: ein Beweis, daß ohne die Rirche feine Schule errichtet werben burfte, baß die Rirche, - wenn wir fo fagen wollen - ein formliches Schulmonopol hatte. Wir können nicht umbin, unsere bisherige Ausführung mit einigen Bahlangaben zu belegen. Nach Bergenröther (Rirchengeschichte II. 179) lehrten 3. B. in Paris im Jahre 1378 nicht weniger als 41 Lehrer in verschiedenen Pfarriculen; um 1400 bestanden zu Roln 8, ju Brestau 18 Pfarrichulen. Um diefelbe Zeit foll die Diozese Brag allein 640 Schulen beseffen haben. Nimmt man ein ähnliches Verhält= nis in den 63 Diözesen, welche damals im deutschen Reiche bestanden, so ergibt das die schöne Bahl von weit über 40,000 Schulen. also unrichtig, wenn akatholischerseits so oft behauptet wird, erft bie Reformatoren hatten das Schulwefen in Blüte gebracht.

Selbst der gelehrte Protestant Raumer (Geschichte der Hohenstausen VI. 428) muß gestehen: "Das Verdienst der Gründung und Erhaltung der Schule gehört sast ausschließlich der katholischen Geistlichkeit." Wie wenig die Reformation sich dieses Verdienst beilegen darf, bezeugt die Tatsache, daß beim Ausbruch der kirchlichen Revolution des XVI. Jahr-hunderts die Schulen jämmerlich in Zerfall gerieten. Klagen hierüber vernehmen wir aus dem Munde der Resormatoren selbst. "Allenthalben", jammert Luther im Jahre 1524, "zergehen jest die Schulen."

Also bis dahin standen die Schulen ganz unter der Leitung und Obsorge der Kirche. Erst in neuerer Zeit fing auch der Staat an, sich als beteiligt bei der Erziehung des Volkes zu betrachten. Seitzher hat er viel zur Hebung der Volksschule getan und sich mit der Kirche in der Sorge für dieselbe geteilt. So lange derselbe die christ-

lichen Prinzipien anerkennt und befolgt, ift feine Mitwirkung zum Schute ber Rechte der Eltern und der Rirche von nicht zu unterschäßendem Werte. So lange daher Familie, Gemeinde, Staat und Kirche in reli= giöser Beziehung eines Sinnes waren, hatte bie Rechtsfrage in Bezug auf die Schule geringe Bedeutung. — Allein es erwachte der liberale Beift, und feitdem drängt biefer liberale Beift mit ber ihm eigentumlichen Rudfichtslofigkeit babin, bas Schulmefen gang in die Sande bes Staates zu fpielen. Die Unfange biefes Spftems batieren wirklich ichon aus der Zeit der Reformation, wo die damals neue religiöse Gemeinschaft aus fich allein heraus tein geordnetes neues Schulmefen erzeugen konnte, fo daß Luther ichon an die weltliche Obrigkeit appellieren und ihr das Recht und die Pflicht vindizieren mußte, das Schulwesen gang in ihre Bande zu nehmen. Die weltliche Obrigfeit ließ fich bas natur= lich nicht zweimal fagen. Trat anfangs diese neue Ordnung im Schulwesen mehr tatsächlich als prinzipiell auf, so wurde doch gar bald bas fattisch bestehende Berhältnis pringipiell gefaßt und besonders feit den Zeiten des Josphinismus als feststehender Grundsaß formell jum Ausdruck gebracht.

So entstand die moderne Staatsschule, die auf dem Prinzip ruht, daß der Staat das volle und ausschließliche Recht auf die Schule habe, daß die Schule somit wesentlich Staatsanstalt sei mit allen Konsequenzen bezüglich Herandildung und Anstellung der Lehrer, Bestimmung des Lehrplanes, der Bücher u. s. w. Der Staat hatte zwar dis in die neueste Zeit die Ausschließlichkeit des Prinzipes insoweit gemildert, als er die Schule von der Kirche doch nicht gänzlich absperrte, da der Geistliche zur Erteilung des Religionsunterrichtes und zur Schulaussicht noch zugelassen und damit der konsessionelle Charakter der Schule noch gewahrt wurde. Dieses System ist, wenn auch im Prinzipe unrichtig, so doch in der Praxis noch einigermaßen erträglich.

In unseren Tagen nun will man mit dem Prinzipe der extlusiven Staatsschule vollen und ganzen Ernst machen. Auch das lette
schwache Band der Schule mit der Kirche soll zerissen werden. Es soll
der konfessionelle Charakter der Schule beseitigt werden. Man beschert
uns mit der Simultanschule (konfessionslosen, gemischen oder paritätischen Schule), worin ohne Rücksicht auf den religiösen Standpunkt
der weltliche Unterricht erteilt wird. Der Geistliche darf noch die eine
oder andere Stunde den konfessionellen Religionsunterricht erteilen. Die
Simultanschule beruht auf dem verderblichen Grundsake, daß Glauben
und Tun nicht innigst zusammenhängen. Im größten Teile der

erziehenden Tätigkeit solcher Schulen dürfen nur jene Dogmen ihren Einfluß ausüben, welche allen Konfessionen, Katholiken, Protestanten und Juden und vielleicht auch Mohamedanern gemeinschaftlich sind. ("Ber-dünnte Religionslehre.") Die Religion wird aus ihrer Zentralstellung hinausgedrängt und an die Peripherie gerückt, sie wird zu einem Fache wie alle übrigen. Die natürliche Folge davon ist. daß sie keine tiefen Wurzeln im Herzen der Kinder schlägt.

Die äußerste Entwicklung der Staatsschule ist die Kommunalschule, welche den Geistlichen gar nichts angeht. Die Schule hat von positiven religiösen Lehren ganz abzusehen. ("Allgemeiner Religionsunterricht durch die Lehrer.") Mit anderen Worten: Wir haben eine totale Entchristlichung der Schule, in der von Gott gar keine Rede ist, an seine Stelle der Staat und die Menschheit tritt und der Katechismus nur mehr von den Bürgertugenden hansdelt. In Frankreich existieren schon eine Anzahl derartiger Laienkatechismen, in denen die "Laienmoral" den Kindern beigebracht werden soll; damit ist das Jdeal der "modernen Pädagogik", des Naturalismus und der materialistischen Bestrebungen, erreicht. Und leider zum größten Unglück blieb das Prinzip der Kommunalschule nicht bloß auf die Bolksschule beschränkt.

Aber noch nicht genug. Den Eltern gegenüber schlägt die moderne Badagogit den hochfahrendsten und fouveranften Ton an. Bur Staatsschule kommt noch hinzu das Staatsschulmonopol, wenn der Staat nicht duldet, daß andere Schulen außer den feinigen existieren, wenn der Staat das ganze Schulwesen bloß als eine Sparte von Polizei von fich allein aus organisieren und leiten will. Das staatliche Schulmonopol bedeutet somit entweder die gangliche Ausschließung jeder Privattätigkeit vom Schulgebiet, oder zwar Bulaffung von Brivatschulen, aber nur mit ftaatlicher Genehmiqung und unter staatlicher Aufsicht in Bezug auf Lehrplan, Schulbücher u. f. w. In beiden Fallen ift der Staat der eigentliche und alleinige Schulmeifter. Mit dem blogen Schulmonopol nicht zufrieden, hat man in manchen Ländern mit demfelben noch den Schulzwang verbunden: d. h. die staatliche Zwangschule eingeführt. Der Staat zwingt die Eltern, ihre Rinder für eine Reihe von Jahren in die Staatsichulen ju schicken, auf die sie keinerlei Ginfluß haben; man lößt ihnen nur das Recht, die nötigen Steuern zu bezahien, um dann gugufeben, mas ber schulmeisterliche Staat aus ihren Rindern macht. Mag in der Staats fcule das unbrauchbarfte und tollfte Beug den jungen Röpfen eingepfropft werden, die Eltern find einfachhin wehrlos. Ift das nicht eine

Thranei, eine Geistesknechtung der schlimmsten Art? Wer sie erträglich sindet, hat jedenfalls kein Recht mehr, gegen die staatliche Beschlagnahme der Güterproduktion, wie sie von den Sozialdemokraten geplant wird, Einwendungen zu machen. (Sehr richtig! Die Redaktion.) Es ist eine der gefährlichsten Kirchenversolgungen, ein gewaltsames Losreißen der Kinder vom Mutterherzen der Kirche, ein Vergisten der Jugend bis in ihre tiesste Wurzel. Ein unveräußerliches Naturrecht des Kindes, der Familie, der Kirche und der Gesellschaft wird auf schonungslose Weisezertreten.

Welches ist der tiefere Grund dieses Verhaltens des Staates zur Schule? Der wesentliche Charakter des modernen Staates besteht darin, daß er sich als absolut setzt (der Staatsabsolutismus.). Der Staat ist für den Liberalismus ebenso wie für Hegel die absolute Macht auf Erden. Daraus solgt konsequenter Weise, daß alle Individuen nur des Staates wegen da sind. "Alle Einzelnen haben dem Staate unbedingt sich zu fügen und zu opfern," sagt Hegel. Somit hätte der Staat denn auch das ausschließliche Recht, die Jugend sür seine Zwecke und nur für seine Zwecke heranzubilden. Darum muß die Kirche von der Schule ausgeschlossen sein, da sie Wesen und Zweck der Erziehung in ganz anderer Weise aussasse.

Die geogr.-kommerzielle Sammlung an Aittelschulen und Privatinstituten.

Von W. Wick, Professor in Luzern. (Fortsetzung zu Jahrg. II. Seite 692.)

Sonnenlicht und Wärme sind gleich der Athmosphäre für das organische Leben unentbehrlich und werden wie jene sehr häusig unmittelbar zu wirtschaftlichen Zwecken benutt. Beispielshalber sei hier nur an die Gewinnung des Meersalzes durch Verdunstung in den warmen Ländern, durch Gefrieren des Wassers in den kalten Gebieten erinnert. Eine Karte, der auf diese Weise Salz produzierenden Orte, mag an dieser Stelle den Erörterungen einen praktischen Wert verleihen. Bezügl. weiterer Karten und Bilder verweise ich wiederum auf die technolozgischen Handbücher.

Unerschöpflich sind ferner die der Erde innewohnenden wertvollen Eigenschaften, sowie die zwar an bestimmte, bewegliche Körper gesbundenen Naturkräfte, die jedoch durch den Menschen in unbeschränkter Ausdehnung benutzt und durch die Vermehrung ihrer Träger in ihrer Besamtkraft noch gesteigert werden können. (mechanische und chemische